

99010039022000

Bestätigung über die Berechtigung zur Mobilität zu Studienzwecken Bescheinigung

Heruntergeladen am 24.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/104219444/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99010039022000
Leistungsbezeichnung I	Bestätigung über die Berechtigung zur Mobilität zu Studienzwecken Bescheinigung
Leistungsbezeichnung II	Mobilität zu Studienzwecken mitteilen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Mobilität in der EU, Studienaufenthalt in Deutschland, MoNa, Studieren in der EU, Mobilität Nationale Kontaktstelle, Mobilität mitteilen europaweit Studieren, EU-Mobilität, Mobilitätsmitteilung, REST
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Bescheinigung (22)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Anforderungen in Bezug auf Aufenthaltskarten für Unionsbürger und ihre Familienmitglieder, einschließlich Familienmitglieder, die keine Unionsbürger sind
Lagen Portalverbund	Studium (1030300), Einwanderung (1080100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	03.01.2024
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_16c.html
Teaser	Wenn Sie einen Aufenthaltstitel eines Mitgliedstaats der Europäischen Union (EU) zu Studienzwecken haben, können Sie mit diesem für eine bestimmte Zeit nach Deutschland einreisen und dort studieren. Sie benötigen keinen deutschen Aufenthaltstitel.
Volltext	Wenn Sie keine Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats haben, brauchen Sie nicht zwangsläufig einen deutschen Aufenthaltstitel, um hier zu studieren. Im Rahmen der EU-Mobilität können Sie mit einem Aufenthaltstitel eines EU-Mitgliedstaats zu Studienzwecken im Sinne der Research und Studies (REST)-Richtlinie nach Deutschland einreisen und für eine bestimmte Zeit studieren. Sie brauchen dafür keinen weiteren Aufenthaltstitel. Ausnahme: Irland und Dänemark Ihr Studienaufenthalt in Deutschland darf bis zu 360 Tage dauern. Die Bedingungen der Mobilität sind EU-weit in der Research und Studies (REST) Richtlinie festgelegt. Die aufnehmende Hochschule muss Ihren Aufenthalt vorher beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mitteilen. Das BAMF stellt eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Einreise und zum Aufenthalt

Modul	Sachverhalt
	im Rahmen der EU-Mobilität aus.
Erforderliche Unterlagen	Die Mitteilung der aufnehmenden Hochschule in Deutschland muss die folgenden Dokumente in Kopie umfassen: • Aufenthaltstitel des ersten EU-Mitgliedstaates (ausgestellt für Studienzwecke und nach der REST-Richtlinie) • anerkannter, gültiger Pass oder Passersatz • Nachweis über die Teilnahme an einem Unions- oder multilateralen Programm mit Mobilitätsmaßnahmen beziehungsweise die Vereinbarung zwischen den Hochschulen • Zulassung der aufnehmenden Hochschule • Nachweis über die Sicherung des Lebensunterhalts (inklusive Krankenversicherungsnachweis) Hinweis: Sämtliche Dokumente, bis auf den Pass und den Aufenthaltstitel, müssen auf Deutsch eingereicht werden. Das BAMF kann gegebenenfalls leicht verständliche, fremdsprachige Dokumente akzeptieren, entscheidet jedoch, ob die eingereichten Unterlagen den Anforderungen genügen.
Voraussetzungen	• Sie müssen einen gültigen Aufenthaltstitel zu Studienzwecken besitzen, der von einem EU-Mitgliedstaat ausgestellt wurde. • Sie müssen bei einer aufnehmenden Einrichtung in Deutschland studieren. • Sie müssen eine gültige Passkopie oder ein Passersatzdokument vorlegen können.
Kosten	Es fallen keine Kosten an.
Verfahrensablauf	Die aufnehmende Hochschule muss dem BAMF Ihren Aufenthalt vor Einreise nach Deutschland mitteilen. Die Mitteilung darf nur durch die Einrichtung erfolgen. Die Hochschule kann die Mitteilung online einreichen. Online-Mitteilung: • Die Online-Mitteilung erfolgt über Fachanwendung

Modul	Sachverhalt
	MoNa (Mobilität Nationale Kontaktstellen) des BAMF. • Für den Zugriff auf MoNa müssen die MoNa Nutzungsbestimmungen unterschrieben werden und an das BAMF gesendet werden. Anschließend erhält die Hochschule einen Registrierungscode für die Teilnahme an der Delegierten Benutzerverwaltung (DeBeV) zur Administration ihrer Mitarbeitenden für den Zugriff auf MoNa und die entsprechenden Nutzungshinweise. Nach erfolgter DeBeV-Registrierung kann die MoNa-Fachanwendung genutzt werden. • Die Hochschule teilt die Einreise mit und lädt alle erforderlichen Unterlagen hoch. • Nach Eingang der vollständigen Mitteilung prüft das BAMF, ob alle Voraussetzungen erfüllt sind. • Bei einer positiven Prüfung stellt das BAMF eine Mobilitätsbescheinigung aus. • Anschließend informiert das BAMF die zuständige Ausländerbehörde über das Ergebnis.
Bearbeitungsdauer	30 Tag(e)
Frist	30 Tag(e)
weiterführende Informationen	https://www.bamf.de/DE/Themen/MigrationAufenthalt/ZuwandererDrittstaaten/MobilitaetEU/MobilitaetStudent/mobilitaet-student-node.html https://www.bamf.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Expertensuche_Formular.html?cl2Categories_Bereich=migratonaufenthalt&cl2Categories_Typ=faq&cl2Categories_Themen=rest&sortOrder=name_+asc&pageLocale=de
Hinweise	Es gibt keine Hinweise oder Besonderheiten.
Rechtsbehelf	• Widerspruch • Weitere Informationen, wie Sie Widerspruch einlegen können, finden Sie in der Ablehnung über Ihre Mobilitätsmitteilung. • Klage vor dem Verwaltungsgericht
Kurztext	• Bestätigung über die Berechtigung zur Mobilität zu Studienzwecken Bescheinigung • Bescheinigung über die Berechtigung zur Einreise und zum Aufenthalt im Rahmen der Mobilität in der Europäischen Union (EU) • Personen, die einen Aufenthaltstitel eines EU-Mitgliedstaats zu Studienzwecken haben, können

Modul

Sachverhalt

mit diesem nach Deutschland einreisen und dort studieren

- Ausnahme: Dänemark und Irland
- Dauer des Studienaufenthalts: bis zu 360 Tage
- aufnehmende Hochschule muss die Einreise dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mitteilen
- die Mitteilung muss spätestens 30 Tage vor der geplanten Einreise vollständig beim BAMF eingegangen sein
- Mitteilung erfolgt online über Mobilität Nationale Kontaktstelle (MoNa) BAMF stellt Bescheinigung aus Bearbeitungsdauer bis zu 30 Tage ab Eingang der Mitteilung
- zuständig: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal

Bestätigung über die Berechtigung zur Mobilität zu Studienzwecken Bescheinigung, Bestätigung über die Berechtigung zur Mobilität zu Studienzwecken Bescheinigung